Kooperationsvertrag   
(Akquisitionszusammenarbeit)

Hinweis: Für Geschäftspartner, die eine geschäftliche Zusammenarbeit anstreben wollen, gleichzeitig aber rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleiben wollen, bietet sich die einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR an. Mit dem vorliegenden Muster wird die Zusammenarbeit zweier Personalberater geregelt, die verschiedene Zielgruppen bewirtschaften und gemeinsam Vermittlungserfolge erzielen wollen.

I. VERTRAGSPARTEIEN

Personalberater A, [ADRESSE], evtl. Vertreter

Im Folgenden A genannt

Personalberater B, [ADRESSE], evtl. Vertreter

Im Folgenden B genannt

II. PRÄAMBEL

A und B führen jeweils eine selbständige Personalberatungsunternehmung. Die Parteien besitzen die für die Berufsausübung notwendigen Bewilligungen gemäss AVG.

A ist mit Schwerpunkt in der Vermittlung von kaufmännischen Fachkräften tätig, B ist spezialisiert auf die Vermittlung und den Verleih von technischen Fachleuten.

Mit dem vorliegenden Vertrag beabsichtigen die Parteien im Rahmen der Personalberatung und   
-vermittlung eine Kooperation. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Zuführung und den Austausch von Kandidaten- und Stellenprofilen mit dem Ziel, einen Kandidaten bei einem Kundenunternehmen zu platzieren bzw. zu vermitteln.

Die Zusammenarbeit der beiden Partner wird gegenüber Kunden nicht offengelegt.

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden, ungeachtet dessen, dass jeder selbständig sein Personalberatungsunternehmen führt.

***Bemerkung:***

*Da jeder Partner seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit beibehalten möchte, die Zusammenarbeit insofern beschränkt ist, bietet sich als häufigste Rechtsform die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) an. Die einfache Gesellschaft ist eine Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit. Es können sowohl natürliche wie juristische Personen wie auch Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften) eine einfache Gesellschaft gründen.*

*Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden und hat weder Firma noch Sitz. Die gesetzliche Ordnung ist sehr dispositiv gehalten, was den Gesellschaftern ermöglicht, die für ihre Bedürfnisse erforderliche Regelung selbst zu treffen.*

*Nicht erlaubt ist es den Gesellschaftern jedoch, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.*

*Der Gesellschaftsvertrag ist an keine Formvorschrift gebunden, trotzdem empfiehlt es sich vor allem, bei einem wirtschaftlichen Zweck einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu erstellen.*

III. UMFANG DER GEGENSEITIGEN UNTERSTÜTZUNG

Von der gegenseitigen Zusammenarbeit werden namentlich folgende Arbeiten erfasst:

1. Die Mandatsführung und alle damit verbundenen Arbeiten zugunsten des Kandidaten oder Kunden.
2. Das gegenseitige Zuführen von Dossiers und Informationen über Kandidaten oder Stellen bzw. Kunden.
3. Gemeinsames Hinwirken auf den Vermittlungserfolg.
4. Wahrung der Geheimhaltungspflicht, der Datenschutzrichtlinien und des Persönlichkeitsschutzes.

***Bemerkung:***

*Jeder Gesellschafter muss einen Beitrag zur Zweckverfolgung leisten. Dies gehört zum Wesen der Gesellschaft. Die Leistung des Beitrags kann dabei alles sein, was dazu geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern (Art. 531 Abs. 1 OR).*

IV. AUFTRETEN DER EINFACHEN GESELLSCHAFT

1. Gegenüber den Dritten tritt nur der mandatsführende Partner mit seinem Unternehmen auf. Der mandatsführende Partner wird jeweils von den Vertragsparteien bestimmt.
2. Jeder Gesellschafter besitzt das Recht, ein zugeführtes Geschäft abzulehnen. Lehnt ein Gesellschafter ein Vermittlungsmandat ab, so ist der andere Gesellschafter frei, mit einem beliebig anderen Personalberater zusammenzuarbeiten. Die Gesellschafter einigen sich durch gegenseitige Absprache.

V. AUFGABENTEILUNG

1. Der jeweilige stille Gesellschafter steuert die notwendigen Unterlagen und Informationen für die Zusammenarbeit bei.
2. Der jeweilige mandatsführende Gesellschafter tritt in eigenem Namen und unter eigener Firma gegenüber Dritten auf und führt das Mandat im Sinne des gemeinsamen Zwecks in eigener Regie nach den Gepflogenheiten eines Personalberaters. Es kommen – Nebenabrede vorbehalten – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des mandatsführenden Gesellschafters zur Anwendung.

VI. FINANZIELLES

1. Der jeweilige mandatsführende Gesellschafter rechnet bei erfolgreicher Vermittlung eines Kandidaten durch den Partner in seinem Namen und unter seiner Firma mit dem Kunden ab. Die Abrechnung mit dem stillen Gesellschafter hat direkt im Anschluss an einen Vermittlungserfolg zu geschehen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass der jeweilige mandatsführende Gesellschafter bei erfolgreicher Vermittlung eines Kandidaten durch den Partner die Hälfte (50%) des erzielten Vermittlungshonorars ohne Abzug und Verrechnung dem stillen Gesellschafter, inklusive Abrechnung mit dem Kunden, gegen separat ausgestellte Rechnung des stillen Gesellschafters auf sein Konto [KONTOANGABEN] überweist.

* Ein Vermittlungserfolg ist dann anzunehmen, wenn ein Kandidat einem Arbeitgeber zugeführt und ein Vertrag über Arbeitsleistung abgeschlossen wurde.

1. Im Falle von Ansprüchen des Kunden, namentlich Rückzahlung des Honorars oder Teilen davon im Garantiefall, reduziert sich das Honorar der Parteien zu gleichen Teilen.
2. Führen die Bemühungen des mandatsführenden Gesellschafters zu keinem Vermittlungserfolg, so werden dessen Auslagen und Fahrspesen durch den stillen Gesellschafter nicht ersetzt.

VII. BESONDERE PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

1. Der jeweilige mandatsführende Gesellschafter ist verpflichtet, über seine Tätigkeit Buch zu führen und dem stillen Gesellschafter Einsicht zu gewähren.

***Bemerkung:***

*Wenn alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sind, ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung sinnvoll, da gesetzlich kein allgemeines Einsichtsrecht vorgesehen ist.*

*Wenn nicht alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sind, gewährt Art. 541 Abs. 1 OR dem nicht Geschäftsführungsberechtigten ein Einsichtsrecht.*

1. Jeder Gesellschafter ist an die Geheimhaltungspflichten gemäss den Standesregeln der Personalberatung gebunden.

VIII. DAUER DIESES ZUSAMMENARBEITSVERTRAGES

***Bemerkung:***

*Die Dauer ist grundsätzlich beschränkt durch den Zweck der Gesellschaft. Daneben bestehen die Auflösungsgründe der einfachen Gesellschaft der Unmöglichkeit, Tod eines Gesellschafters, Konkurs, gegenseitige Übereinkunft und Zeitablauf.*

*Den Gesellschaftern steht ein gesetzliches Kündigungsrecht zu (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 546 OR). Bei Gesellschaften, die auf eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen werden, muss ein Kündigungsrecht vertraglich vorgesehen sein, damit es besteht.*

1. Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen und kann von jeder Partei mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

***Option:***

*Dieser Vertrag tritt am [DATUM] in Kraft und dauert 4 Jahre, d.h. bis am [DATUM]. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf das Ablaufdatum gekündigt wird.*

1. Sollte eine der Parteien eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages in einer Weise verletzen, dass der anderen Partei die Fortführung der Kooperation nicht zuzumuten ist, so steht dieser Partei das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Den Parteien stehen bei der Kündigung – vorbehältlich ihrer übrigen Rechte – keine Entschädigungen zu.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR über die einfache Gesellschaft.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, oder gar nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
3. Sämtliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Auf den vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist St. Gallen.

***Bemerkung:***

*Es steht den Parteien frei, die örtliche Zuständigkeit zu vereinbaren, soweit kein zwingender Gerichtsstand besteht.*

5. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

\*\*\*

Die Parteien bestätigen durch ihre Unterschriften, den Inhalt dieses Vertrages sorgfältig gelesen und den Inhalt verstanden zu haben.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |